

Bundessozialgericht

- 1 RA 23/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
31. August 1977

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 31. August 1977
für Recht erkannt:

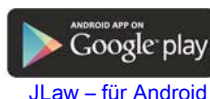
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 28. September 1976 aufgehoben und die
Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Dortmund vom 22. Mai 1975 zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergericht-
lichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens
zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte gemäß § 63 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) berechtigt war, die Erwerbsunfähigkeitsrente der Klägerin mit Ablauf des Monats Juli 1973 zu entziehen.

Die im Jahre 1926 geborene Klägerin war ab April 1941 zunächst als kaufmännischer Lehrling und im Anschluß an die im März 1944 abgelegte Gehilfinnenprüfung bis März 1952 als kaufmännische Angestellte versicherungspflichtig beschäftigt. Die Beklagte gewährte ihr durch Bescheid vom 3. Mai 1963 wegen der Folgen eines mittels kombinierter Radium- und Röntgenbestrahlung beseitigten Primärtumors vom 1. August 1962 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Mit Ablauf des Monats Juli 1973 entzog die Beklagte der Klägerin die Rente, weil nach dem Ergebnis der durchgeführten medizinischen Nachuntersuchungen das zur Rentengewährung führende Leiden als geheilt anzusehen sei (Bescheid vom 8. Juni 1973).

Auf die hiergegen erhobene Klage hob das Sozialgericht (SG) den Rentenentziehungsbescheid auf (Urteil vom 22. Mai 1975). Auf die Berufung der Beklagten änderte das Landessozialgericht (LSG) die erstinstantliche Entscheidung und wies die Klage ab. Es bejahte eine gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 AVG zur Rentenentziehung berechtigende Änderung in den Verhältnissen der Klägerin, weil nach dem Ergebnis der veranlaßten ärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen die Krebserkrankung als endgültig überwunden anzusehen sei. Die Klägerin könne danach noch Tätigkeiten in der erlernten manuellen Buchhaltung oder als Kontoristin, aber auch als Zuarbeiterin, wie z.B. als Registratorin, Karteiführerin, Archivangestellte u.ä. bis zu sechs Stunden täglich verrichten. Auf solche Tätigkeiten sei sie nach ihrer Ausbildung und ihrem bisherigen Berufsleben als mittlere Bürofachkraft und Buch-



- 3 -

halterin auch gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 AVG verweisbar. Der für die Klägerin in Betracht kommende Teilzeitarbeitsmarkt des Bundesgebiets sei - wie sich aus den vorliegenden Auskünften der Bundesanstalt für Arbeit ergebe - im Sinne der Beschlüsse des Großen Senats (GS) des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Dezember 1969 praktisch offen (Urteil vom 28. September 1976).

Die Klägerin hat die mit Beschluß des erkennenden Senats vom 23. Februar 1977 zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung der §§ 23, 24 und 63 AVG durch das Berufungsgericht.

Die Klägerin beantragt sinngemäß, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Dortmund vom 22. Mai 1975 zurückzuweisen; hilfsweise beantragt sie, den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist auch sachlich begründet.

Entgegen der Auffassung des LSG kann nicht angenommen werden, daß die Beklagte gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 AVG berechtigt war, die der Klägerin gewährte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Wirkung vom 1. August 1973 zu entziehen. Nach dieser Vorschrift findet der Rentenentzug nur statt, wenn der Empfänger einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig ist. Nach



- 4 -

den von der Revision nicht angegriffenen und deshalb für den erkennenden Senat gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindenden Feststellungen des LSG muß zwar insofern eine Änderung in den Verhältnissen der Klägerin bejaht werden, als die zur Rentengewährung führende Krebserkrankung praktisch überwunden ist. Gleichwohl kann aber die Klägerin den bisher erlernten Beruf oder die vom LSG ohne Rechtsfehler zugrunde gelegten Verweisungstätigkeiten im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 AVG nur noch bis zu sechs Stunden täglich ausüben.

Mit diesem nur noch für eine Teilzeitbeschäftigung ausreichenden Leistungsvermögen muß indes das Fortbestehen der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 24 Abs. 2 AVG bei der Klägerin bejaht werden. Das LSG ist bei seiner Entscheidung mit den Beschlüssen des GS des BSG vom 11. Dezember 1969 (BSGE 30, 167 ff, 192 ff) zwar zutreffend davon ausgegangen, daß es für die Frage, ob die Klägerin weiterhin erwerbsunfähig ist, darauf ankommt, daß für sie in Betracht kommende Teilzeitarbeitsplätze vorhanden sind. Ob das LSG hierbei unter Zugrundelegung der Beschlüsse vom 11. Dezember 1969 aaO zu Recht einen für die Klägerin offenen Teilzeitarbeitsmarkt bejaht hat, kann dahingestellt bleiben. Der GS des BSG hat nunmehr abweichend von den Beschlüssen vom 11. Dezember 1969 aaO entschieden, daß ein Versicherter in der Regel nur auf Teilzeitarbeitsplätze verwiesen werden darf, die er täglich von seiner Wohnung aus erreichen kann, und ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, wenn ihm weder der Rentenversicherungsträger noch das zuständige Arbeitsamt innerhalb eines Jahres seit Stellung des Rentenanspruches einen derartigen Arbeitsplatz anbieten kann (vgl. Beschluß des GS vom 10.12.1976, Az.: GS 2/75, 3/75, 4/75, 3/76).

Diese für die Frage der Erwerbsunfähigkeit der Klägerin rechtserheblichen Feststellungen sind vom LSG nicht getroffen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

worden. Aus den im Tatbestand des angefochtenen Urteils genannten Auskünften des Arbeitsamtes Hamm vom 7. November 1974 und 25. Februar 1975 ergibt sich jedoch, daß der Klägerin weder in ihrem erlernten Beruf als Büroangestellte noch in den als Verweisungstätigkeiten in Betracht kommenden Berufen als Bürohilfskraft ein ihrem eingeschränkten Leistungsvermögen entsprechender und von ihrer Wohnung aus täglich zu erreichender Teilzeitarbeitsplatz angeboten werden konnte. Darüber hinaus ist den Akten auch nicht zu entnehmen, daß die Beklagte selbst der Klägerin in irgendeiner Weise einen entsprechenden Arbeitsplatz angeboten hätte. Damit sind die Voraussetzungen eines verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes, wie sie der GS des BSG in seinem neuen Beschluß vom 10. Dezember 1976 aaO aufgestellt hat, erfüllt. Die Klägerin hat somit Anspruch auf Weitergewährung der Erwerbsunfähigkeitsrente über den 31. Juli 1973 hinaus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)